

**Teil-Überbauungsordnung Nr. 35 «Webergut Nord»
zur ZPP N «Webergut»**

Überbauungsplan 1:500

- Die UeO besteht aus:
- Überbauungsplan
 - Überbauungsvorschriften

- Weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht
 - Änderung Baureglement
 - Lärmgutachten vom 10. November 2020 und 14. April 2021

April 2024

zollikofen/zollikofen_ueo_webergut_06641_07125/4_resultate/03_uep/
07125_uep_240124_ge_strassenabstand_240409_ge/os/mv/jm/nw



Legende

Inhalte:

- Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung
- Baubereich für Gebäude mit Begrenzung und Bezeichnung
- Baubereich für Unterebenenbauten und unterirdische Bauten
- Baubereich für An- und Kleinbauten, Abstellplätze und weitere Anlagen
- Bereich für Vordach Anlieferung
- gemeinschaftlicher Aussenraum
- Bereich für grössere Spielfläche
- Bereich für Zu- und Wegfahrt
- Bereich für Wegfahrt Anlieferung
- Bereiche für untergeordnete Zu- und Wegfahrt
- Erschliessungsfläche
- Trottoir entlang Kantonsstrasse
- Baubereich für temporäre Gebäude

Hinweise:

- Fusswegverbindung
- Hauseingänge
- Zu- und Wegfahrt zur Einstellhalle
- Anlieferung
- Bepflanzung bestehend / projektiert
- Abfallbereitstellungsplätze
- Veloabstellplätze
- Bushaltestelle
- abzubrechendes Gebäude

Koordinatenliste

Ecke	X	Y
1	260297.97	1205830.40
2	260299.44	1205830.51
3	260301.13	1205831.61
4	260304.06	1205792.27
5	260279.38	1205801.81
6	260282.25	1205782.11
7	260280.08	1205752.17
8	260287.06	1205760.03
9	260289.41	1205809.86
10	260179.82	1205803.61
11	260167.98	1205783.37
12	260151.92	1205745.79
13	260163.76	1205814.04
14	260321.29	1205832.25
15	260327.08	1205835.06
16	260316.72	1205831.60
17	260306.91	1205811.03
18	260297.25	1205830.34
19	260287.49	1205829.47
20	260277.95	1205828.55
21	260267.85	1205827.45
22	260257.78	1205826.20
23	260247.22	1205824.79
24	260238.91	1205823.61
25	260229.10	1205793.02
26	260229.36	1205793.97
27	260229.83	1205789.11
28	260226.16	1205783.72
29	260241.63	1205813.20
30	260162.79	1205813.25
31	260161.91	1205812.28
32	260143.63	1205810.26
33	260142.85	1205808.96
34	260142.47	1205801.22
35	260144.95	1205801.58
36	260149.58	1205797.33
37	260151.89	1205778.25
38	260153.88	1205729.66
39	260157.72	1205811.74
40	260309.70	1205822.69
41	260292.29	1205789.39
42	260277.41	1205786.94
43	260235.64	1205818.37
44	260223.17	1205820.95
45	260216.73	1205811.08
46	260146.84	1205814.58
47	260142.95	1205811.80
48	260141.60	1205804.88
49	260143.64	1205803.68
50	260144.22	1205799.75
51	260147.11	1205804.10
52	260154.29	1205799.45
53	260155.40	1205765.69
54	260199.33	1205763.11
55	260203.27	1205758.19
56	260209.03	1205761.04
57	260210.86	1205745.86
58	260225.37	1205781.51
59	260250.61	1205727.49
60	260297.28	1205833.03
61	260307.10	1205811.27
62	260286.79	1205816.27
63	260303.46	1205806.74
64	260297.88	1205790.61
65	260277.81	1205799.54
66	260289.26	1205804.61
67	260325.53	1205818.57
68	260363.65	1205801.37
69	260360.35	1205793.53
70	260309.96	1205787.85
71	260183.60	1205804.95
72	260170.04	1205784.04
73	260196.28	1205767.02
74	260194.30	1205764.01
75	260173.63	1205815.05
76	260187.69	1205806.93
77	260172.07	1205812.76
78	260321.58	1205834.78
79	260305.48	1205833.64
80	260289.97	1205784.17
81	260205.11	1205757.02
82	260197.91	1205761.65
83	260181.96	1205752.78
84	260143.19	1205797.98

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 11. August 2022

1. Öffentliche Auflage

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 10. Mai 2023
Öffentliche Auflage vom 11. Mai bis 12. Juni 2023

Einspracheverhandlungen am -

Erläutete Einsprachen 0

Unerläutete Einsprachen 0

Rechtsverwehungen 0

Nachträgliche öffentliche Auflage

Publikation im amtlichen Publikationsorgan vom 28. Februar 2024
Öffentliche Auflage vom 28. Februar bis 2. April 2024

Einspracheverhandlungen am -

Erläutete Einsprachen 0

Unerläutete Einsprachen 0

Rechtsverwehungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Juli 2023 und 26. Februar 2024

Präsident

Daniel Bichsel

Stefan Sutter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Zollikofen, 15.4.2024

Gemeindeschreiber

Stefan Sutter

Genehmigt durch das kantonale Amt für

Gemeinden und Raumordnung

06. Mai 2024



Handwritten signature of the official.

Handwritten notes: '24. April 2024', 'GAG, 30.04.2024', and 'Siehe Genehmigung AGR'.

GENEHMIGUNG

Gemeinde Zollikofen

Teil-Überbauungsordnung Nr. 35 «Webergut Nord» zur ZPP N «Webergut»

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Gesamtkonzept vom Mai 2021
- Lärmgutachten vom 10. November 2020
und 14. April 2021

April 2024

Impressum

Planungsbehörde:

Gemeinderat Zollikofen
Wahlackerstrasse 25
3052 Zollikofen

Auftraggeber/-innen:

Stiftung Abendrot
Markus Näff
Güterstrasse 133
Postfach
4002 Basel

Armin Röthlisberger
Brunnaderostrasse 47
3006 Bern

Auftragnehmerin:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Corinna Bühlmann, Raumplanerin BSc
Hansjakob Wettstein, Raumplaner FH, MAS ETH, SIA
Carmen Minder, Geografin MSc.

1. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck	Die Überbauungsordnung (UeO) Nr. 35 «Webergut Nord» schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die schrittweise und bedarfsgerechte Umstrukturierung von Arbeits- zu Wohnnutzung und die Realisierung einer baulich verdichteten Überbauung. Wobei eine gute Einordnung in den ortsbaulichen Kontext in jedem Zwischen- und Endzustand sicherzustellen ist.
---------------	---

Art. 2

Wirkungsbereich	Der Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem dunkelgrauen Perimeter gekennzeichnet.
-----------------	---

Art. 3

Stellung zur Grundordnung	Soweit die vorliegende Teil-Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Baureglements (BR) der Gemeinde Zollikofen.
---------------------------	---

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans	¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt: – der Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung – die Baubereiche für Gebäude mit Begrenzung und Bezeichnung – der Baubereich für Unterniveaubauten und unterirdische Bauten – der Bereich für An- und Kleinbauten, Abstellplätze und weitere Anlagen – der Bereich für Vordach Anlieferung – der gemeinschaftliche Aussenraum – der Bereich für die grössere Spielfläche – der Bereich für Zu- und Wegfahrt – der Bereich für Wegfahrt Anlieferung – der Bereich für untergeordnete Zu- und Wegfahrt – die Erschliessungsfläche – das Trottoir entlang der Kantonsstrasse – der Baubereich für temporäre Bauten ² Mit hinweisendem Charakter werden dargestellt: – die Fusswegverbindungen – die Hauseingänge – die Zu- und Wegfahrt zur Einstellhalle – Anlieferung – die Bepflanzung bestehend / projektiert – die Abfallbereitstellungsplätze – die Veloabstellplätze
-----------------------------	---

- die Bushaltestelle
- die abzubrechenden Gebäude

2. Art und Mass der Nutzung

Art. 5

Art der Nutzung

¹ Zugelassen ist Mischnutzung nach den Bestimmungen über die Mischzone MZ.

² An der an die Erschliessungsfläche stossende Fassade des Gebäudes im Baubereich C sowie im gesamten Baubereich A sind im 1. Vollgeschoss ausschliesslich Gewerbe-, Büro- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

Art. 6

Mass der Nutzung

¹ Die maximale oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo) beträgt 1.4. Für die Baubereiche (BB) wird das massgebende Terrain (T), der höchste Punkt der Dachkonstruktion (HPD), die maximale Anzahl Vollgeschosse (VG) sowie die maximale oberirdische Geschossfläche (GFo) wie folgt festgelegt:

BB	T	HPD	VG	GFo
A	580.5 m.ü.M.	608.5 m.ü.M.	8	4'163 m ²
B	576.3 m.ü.M.	602.0 m.ü.M.	6	5'927 m ²
C	582.7 m.ü.M.	611.0 m.ü.M.	8	5'015 m ²

² Über die zulässige Anzahl Vollgeschosse hinaus sind keine Attikageschosse zulässig.

³ Wird das bestehende Gebäude im Baubereich B erhalten, gilt als maximale GFo die bei der Genehmigung dieser Teil-UeO bestehende GFo von 13'644 m². Diese darf gestützt auf die Empfehlung einer Fachberatung im Umfang von max. 10 Prozent erhöht werden.

Art. 7

Baubereiche für
Gebäude

Die Baubereiche für Gebäude bezeichnen die maximale Ausdehnung der Gebäude. Innerhalb der festgelegten Baubereiche sind die Gebäudelänge und -breite frei.

Art. 8

Baubereich für
Unterniveaubauten
und unterirdische
Bauten

In den Baubereichen für Unterniveaubauten und unterirdische Bauten sind sowohl Gebäude, die im Durchschnitt höchstens bis zu 1.20 m über das massgebende Terrain hinausragen, als auch unterirdische Bauten zulässig. Ihre maximalen Abmessungen werden durch die entsprechenden Baubereichsbegrenzungen gemäss Überbauungsplan bestimmt.

Art. 9

Baubereich für An-
und Kleinbauten,
Abstellplätze und
weitere Anlagen

¹ Die Baubereiche für An- und Kleinbauten, Abstellplätze und weitere Anlagen dienen der konzentrierten Anordnung von Bauten und Anlagen für Erschliessung, Parkierung und Infrastruktur.

² Die maximale Gesamthöhe von An- und Kleinbauten beträgt 4.0 m, die max. Grundfläche 60 m². Daraus resultierende oberirdische Geschossflächen (GfO) sind an die GfO gemäss Art. 6 Abs. 1 resp. 3 anzurechnen.

Art. 10

Vorspringende
Gebäudeteile

¹ Vorspringende Gebäudeteile dürfen höchstens bis zu 2.8 m über die Fassadenflucht resp. die Baubereichsbegrenzung hinausragen. Wobei ab der Baubereichsbegrenzung gemessen wird. Sie dürfen, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, den Anteil von 50% des zugehörigen Fassadenabschnittes nicht überschreiten.

² Gebäudeteile, welche das Mass bzw. den definierten Anteil gemäss Abs. 1 überschreiten, sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig.

³ Für vorspringende Gebäudeteile, die gegen öffentliche Strassen ausgerichtet sind, bleibt Art. 81 ff Strassengesetz (SG) vorbehalten.

Art. 11

Bereich für Vordach
Anlieferung

Im Bereich für Vordach Anlieferung ist ein der Anlieferung dienendes offenes, stützenfreies Vordach zulässig. Seine Oberkante darf eine Höhe von 5.0 m ab Fahrbahn nicht überschreiten.

Art. 12

Dachaufbauten Technisch bedingte Dachaufbauten wie beispielsweise Liftüberfahrten, Lüftungsanlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen die maximalen Gesamthöhen um maximal 1.5 m überschreiten.

Art. 13

Dachnutzung ¹ Zur Nutzung der Dachterrassen sind Dachaufbauten wie bspw. Dachaufgänge, Pergolas, etc. inklusive der notwendigen Infrastrukturen zulässig.

² Daraus resultierende oberirdische Geschossflächen (GfO) sind an die GfO gemäss Art. 6 Abs. 1 resp. 3 anzurechnen. Die Dachaufbauten gelten nicht als Attikageschoss gemäss Art. 6 Abs. 2.

Art. 14

Bauten und Anlagen ausserhalb der Baubereiche ¹ Ausserhalb der Baubereiche sind An- und Kleinbauten, wie beispielsweise gedeckte Veloabstellplätze oder Geräteschuppen, mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² zulässig. Darüber hinaus sind der gemeinschaftlichen Nutzung dienende Bauten und Anlagen wie offen gestaltete Überdachungen zulässig. Die Masse richten sich nach den Bestimmungen des Baureglements für An- und Kleinbauten. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 2.

² Zwischen dem 2. Vollgeschoss des Baubereichs B und dem nordwestlich vorgelagerten gemeinschaftlichen Aussenraum ist eine seitlich offen gestaltete Überführung mit einer maximalen Breite von 3.0 m zulässig. Im Bereich der Erschliessungsfläche ist eine lichte Höhe von minimal 4.5 m sicherzustellen.

³ Technisch und funktional bedingte Bauten und Anlagen wie Lüftungs- und Lichtschächte, Notausstiege und -treppen oder Oberlichter sowie Anlagen der Energie- und Wärmeversorgung sind ausserhalb der Baubereiche zulässig, dürfen jedoch die Aussenraumgestaltung nicht negativ beeinträchtigen.

Art. 15

Baubereiche für temporäre Gebäude ¹ Im Baubereich für temporäre Gebäude sind Gebäude zulässig, deren Baubewilligung befristet wird. Für den Baubereich gelten als höchster Punkt der Dachkonstruktion 592 m.ü.M., als massgebendes Terrain 582 m.ü.M. und eine maximale Geschosshöhe von 3 Vollgeschossen.

² Die temporären Gebäude sind mit der Realisierung zum Neubau im Baubereich C oder falls die Sicherstellung der grösseren Spielfläche gemäss Art. 21 Abs. 2 den Abbruch erfordert, zu entfernen.

3. Baugestaltung

Art. 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

¹ Bauten und Anlagen sind hinsichtlich Gesamterscheinung, Dach- und Fassadengestaltung, Material und Farbe so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

² An- und Kleinbauten haben sich gut in die Bau- und Aussenraumgestaltung einzufügen. Sie sind als untergeordnete Baukörper zu gestalten.

Art. 17

Fassadengestaltung

¹ Fassaden- und Farbgestaltung sowie Materialisierung sind sorgfältig und differenziert zu entwickeln und sollen angemessen auf das Gebäudevolumen und die Fernwirkung reagieren.

² Die beiden ortsbaulichen Akzente in den Baubereichen A und C sind in ihrem Erscheinungsbild in Bezug auf die Fassaden- und Farbgestaltung aufeinander abzustimmen.

³ Zur Beurteilung der Fassadengestaltung ist die vom Gemeinderat eingesetzte Fachberatung gemäss Baureglement vor der Baueingabe beizuziehen.

Art. 18

Dachgestaltung

Es sind ausschliesslich Flachdächer zulässig.

4. Aussenraumgestaltung

Art. 19

Gesamtgestaltung
Aussenraum

¹ Die Aussenräume sind hinsichtlich ihrer Anordnung und Bepflanzung so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Mit jeder Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

² Es ist eine mindestens zu 80% einheimische Arten und/oder Nutzpflanzen geprägte Bepflanzung zu wählen. Die exakte Lage und Anzahl der im Überbauungsplan hinweisend dargestellten Bepflanzung sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Umgebungsgestaltungsplan zu definieren und deren Arten zu bezeichnen.

³ Die Aussenraumgestaltung ist zusammen mit den angrenzenden Hochbauten bzw. unmittelbar im Anschluss an deren Fertigstellung zu realisieren.

Art. 20

Gemeinschaftlicher
Aussenraum

¹ Der gemeinschaftliche Aussenraum dient als Aufenthalts- und Erholungsbereich für die Bewohner, der Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr sowie der attraktiven Gestaltung des Aussenraums.

² Er kann durch die Bewohner selbst bewirtschaftet, gestaltet und als privater Aussenraum genutzt werden. Falls keine Nachfrage für die selbständige Bewirtschaftung und Gestaltung besteht, ist der Bereich extensiv zu begrünen.

³ Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist ein durchlässiges Fusswegnetz sicherzustellen.

Art. 21

Aufenthaltsbereiche,
Spielplätze und
Bereich für die
grössere Spielfläche

¹ Die gemäss der kantonalen Bauverordnung (BauV) geforderten Aufenthaltsbereiche und Spielplätze sind im gemeinschaftlichen und begrünten Aussenraum zulässig.

² Die gemäss kantonaler Bauverordnung (BauV) geforderte grössere Spielfläche ist im entsprechend bezeichneten Bereich zu erstellen. Ihre Mindestfläche beträgt 600 m², wobei Art. 45 Abs. 3 BauV anwendbar ist.

³ Im Falle einer etappierten Überbauung ist die grössere Spielfläche innert zwei Jahren ab Fertigstellung der 20. Familienwohnung zu erstellen.

5. Erschliessung und Parkierung

Art. 22

Erschliessungsfläche

¹ Die Erschliessungsfläche dient zur Erschliessung der Überbauung.

² Die Flächen sind durchgehend hindernisfrei zu gestalten.

³ Restflächen, welche nicht als Fahrwege oder Manövriertfläche dienen, sind als gemeinschaftlicher Aussenraum gemäss Art. 20 auszugestalten.

Art. 23

- Zu- und Wegfahrt
- ¹ Die Zu- und Wegfahrt zum Areal erfolgt über die Webergutstrasse in dem im Überbauungsplan bezeichneten Bereich. Weitere untergeordnete Zu- und Wegfahrten für je maximal sieben Kunden- und/oder Besucherparkplätze sind in den Bereichen für untergeordnete Zu- und Wegfahrten zulässig. Diese sind auf eine Breite von maximal 6.0 m zu beschränken.
- ² Die Zu- und Wegfahrt zu den Einstellhallen sind im Überbauungsplan hinweisend dargestellt.
- ³ Im Bereich für Wegfahrt Anlieferung sind Wegfahrten der Anlieferung über das benachbarte Areal auf die Alpenstrasse zulässig.

Art. 24

- Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- ¹ Die Berechnung der notwendigen Anzahl Abstellplätze für Fahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (BauV). Im Baubewilligungsverfahren kann mit einem Mobilitätskonzept eine Reduktion der Anzahl Abstellplätze gemäss kantonomer Bauverordnung geprüft werden.
- ² Mit Ausnahme der oberirdischen Kunden- und/oder Besucherparkplätze sind die Abstellplätze für Motorfahrzeuge unterirdisch zu erstellen.
- ³ Oberirdische Abstellplätze sind nur in den im Überbauungsplan bezeichneten Baubereichen für Abstellplätze gemäss Art. 9 zulässig.

Art. 25

- Fuss- und Velowegverbindung
- ¹ Die zentralen Fusswegverbindungen sind im Überbauungsplan hinweisend dargestellt. Bei Bedarf ist die konkrete Wegführung im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen gemäss Art. 34 zu regeln.
- ² Für den Veloverkehr ist eine gute Zugänglichkeit zu den einzelnen Gebäuden sicherzustellen.

Art. 26

- Veloabstellplätze
- Die Berechnung der notwendigen Anzahl Veloabstellplätze richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (BauV). Ihre Lage ist im Überbauungsplan hinweisend dargestellt.

Art. 27

Notzufahrt Die Notzufahrt ist über die Erschliessungsfläche und wo nötig über den Aussenraum sicherzustellen.

Art. 28

Anlieferung Die Anlieferung ist im Überbauungsplan hinweisend dargestellt.

Art. 29

Abfallbereitstellungsplatz Die Abfallbereitstellungsplätze sind im Überbauungsplan hinweisend dargestellt.

6. Umwelt

Art. 30

Energie- und Wärmeversorgung ¹ Neubauten sind an das Fernwärmenetz «Wärmeverbund Unterzollikofen» anzuschliessen, sofern zum Zeitpunkt der Baueingabe eine Anschlussmöglichkeit vorhanden ist und kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird. Die Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn die Distanz zu einer Hauptleitung kleiner als 20 Meter ist. Vorbehalten bleibt Art. 16 kantonales Energiesetz (KE nG).

² Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind von der Anschlusspflicht befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche

- a weniger als 50 Quadratmeter oder
- b maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 Quadratmeter beträgt.

Art. 31

Terraingestaltung Das Terrain ist so zu gestalten, dass arealinterne Niveauunterschiede und die Anschlüsse an die benachbarten Gebiete gestalterisch und funktional gelöst werden können, so dass sich zusammen mit den Bauten und der Umgebung eine gute gestalterische Lösung ergibt. Dabei ist das Terrain so zu gestalten, dass es sich nach Möglichkeit dem ursprünglichen Terrainverlauf annähert.

Art. 32

Lärmschutz Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV).

7. Weitere Bestimmungen

Art. 33

Werkleitungen	Die öffentlichen Werkleitungen und ihre Bestandteile der Basis- und Detailerschliessung sind in ihrem Bestand geschützt. Allfällige Verlegungen gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümerschaften.
---------------	--

Art. 34

Vertragliche Sicherstellung	Soweit notwendig ist der Vollzug der UeO durch privatrechtliche Vereinbarungen vor der öffentlichen Auflage sicherzustellen.
-----------------------------	--

Art. 35

Inkrafttreten	Die UeO tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
---------------	---

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 11. August 2022

1. Öffentliche Auflage

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

10. Mai 2023

Öffentliche Auflage vom

11. Mai bis 12. Juni 2023

Einspracheverhandlungen am

-

Erledigte Einsprachen

0

Unerledigte Einsprachen

0

Rechtsverwahrungen

0

Nachträgliche öffentliche Auflage

Publikation im amtlichen Publikationsorgan am 28. Februar 2024

Öffentliche Auflage vom

28. Februar bis 2. April 2024

Einspracheverhandlungen am

-

Erledigte Einsprachen

0

Unerledigte Einsprachen

0

Rechtsverwahrungen

0

Siehe Genehmigung AGR

29. April 2024

Beschlossen durch den Gemeinderat am

10. Juli 2023 und ~~26. Februar 2024~~

Präsident

Sekretär

Daniel Bichsel

Stefan Sutter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Zollikofen, 15.4.2024

Gemeindeschreiber

Stefan Sutter

Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

06. Mai 2024

